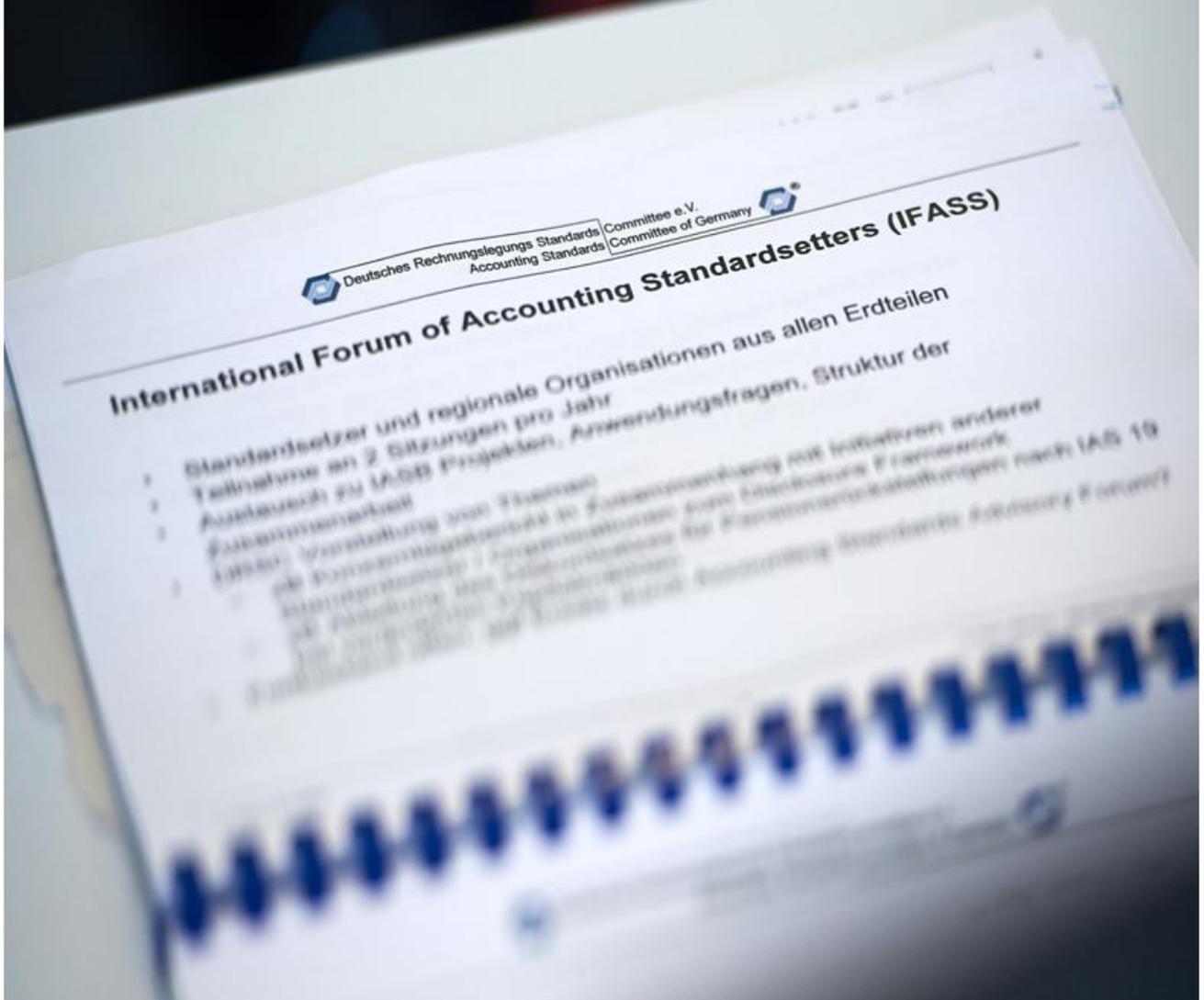


DRSC-Quartalsbericht

Q2/2014



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

seit einigen Tagen ist das Präsidium des DRSC in der fachlichen und institutionellen Arbeit wieder vollends aktiv; Peter Missler hat seinen Dienst als Vi-



zepräsident aufgenommen. Erste Eindrücke und einige Erwartungen werden im Kommentar auf S. 4 dargestellt, auf den wir gerne verweisen. Zugleich danken wir Christoph Hütten für seine Mitwirkung als kommissarischer Vizepräsident herzlich!

Erwartungsgemäß haben sich im abgelaufenen Quartal einige institutionelle Themen und Entscheidungen in den Vordergrund gedrängt: Zum einen hat am 16. Juni 2014 die EFRAG-Mitgliederversammlung die neue EFRAG-Struktur endgültig festgelegt, indem die neue Satzung und eine neue Geschäftsordnung beschlossen wurden. EFRAG erhält somit neue Mitglieder, die bereits benannt sind – das DRSC gehört dazu. Zudem wird ein neuer EFRAG-Board berufen, dessen Benennung aber noch aussteht. Da die neue Struktur per 31. Oktober 2014 wirksam wird, ist bis dahin noch ein wenig Ausharren angesagt.

Zum anderen hat die EU-Kommission wie angekündigt eine Evaluierungsgruppe zur Beurteilung des bisherigen Erfolgs der IAS-Verordnung einberufen; hierin wird das DRSC ebenfalls vertreten sein. Die Arbeit soll bereits im Juli aufgenommen werden.

Schließlich ist zu berichten, dass der IASB zwei sog. *Transition Resource Groups*, eine zu Revenue Recognition und eine zu Impairment, einrichtet. Für die erste wurden die Mitglieder bereits berufen; wir freuen uns, dass Christoph Hütten dazu gehört. Für die zweite ist die Bewerbungsfrist eröffnet, sie läuft bis 14. Juli 2014. Wir hoffen, dass auch hier ein Vertreter eines deutschen Unternehmens berufen wird.

Als fachliche Highlights ist unter den IFRS-Themen Folgendes hervorzuheben: Der IASB hat sein Diskussionspapier zum Macro Hedging publiziert; die Diskussion ist nun im Gang. Bis dato ist zu vernehmen, dass das Modell etwas übers Ziel hinausgeht; zudem ist eine Anwendung nur für Banken offensichtlich,

für die Industrie eher schwer erkennbar – hier hat der IASB kaum Brücken geschlagen. Wir hoffen, dass sich Industrievertreter hinreichend aufgerufen fühlen, eigene Vorstellungen über eine potenzielle Anwendbarkeit anzustellen und dies entsprechend dem IASB (und gern auch uns) mitzuteilen. Ferner wurde – endlich – IFRS 15 *Revenue Recognition* veröffentlicht. Hier dürften und sollten die Umsetzungsvorbereitungen zügig anlaufen; die Erstanwendung ist für 2017 vorgesehen. Der anstehende Indosierungsprozess wird wohl im Juli gestartet; dessen Abschluss wird aber den neuen EFRAG-Gremien zufallen. Dies gilt ebenso für IFRS 9, dessen finale Version inkl. geänderter Kategorisierung sowie Impairment-Vorschriften nahe bevorsteht. Das lässt sich für die Versicherungs- und Leasingprojekte leider nach wie vor nicht verkünden.

Unter den HGB-Themen ist hervorzuheben, dass der Referentenentwurf zur Umsetzung der geänderten Bilanz-Richtlinie in wenigen Tagen erwartet wird. Wir stehen in den Startlöchern und bitten die Öffentlichkeit herzlich um Beteiligung, um die nur 10-wöchige Kommentierungsfrist intensiv zu nutzen. Auch hat sich unser HGB-FA die (notwendige) Anpassung einiger weiterer DRS in sein aktuelles Arbeitsprogramm geschrieben.

Nun viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe des DRSC-Quartalsberichts.

Ihre

Liesel Knorr & Peter Missler



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	11
d) Institutionelle Themen	11
e) Protokolle	12
2. Weitere Institutionen	12
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	13
1. EFRAG	13
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	13
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	15
c) Stellungnahmen.....	16
d) Endorsement Advices.....	17
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	17
f) Protokolle	18
2. EU-Kommission	18
3. Weitere Institutionen	20
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	21
1. DRSC.....	21
a) Verabschiedete Verlautbarungen	21
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	21
c) Stellungnahmen.....	21
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	24
e) Protokolle	25
2. Weitere Institutionen	25
Sonstiges	26
Impressum	29



Zwischen Berlin und Brüssel – Erste Eindrücke und Erwartungen

Am 16. Juni 2014 habe ich meinen Dienst als Vizepräsident des DRSC angetreten. Der erste Arbeitstag fand nicht wie zu erwarten am Dienstsitz in Berlin, sondern in Brüssel statt. Hierhin hatte die EFRAG zur ersten Mitgliederversammlung eingeladen, in der die sieben stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen – das DRSC hat zur Zeit nur Beobachterstatus – die neue Satzung und die Geschäftsordnung beschließen – Ergebnis der durch den Maystadt-Bericht notwendigen Reform der EFRAG. Mit der beschlossenen Neuorganisation der EFRAG sind in diesem Zusammenhang kurzfristig zusätzliche institutionelle Themen von den DRSC-Mitarbeitern aufzubereiten. Über Details hierzu werden wir im dritten Quartal berichten.

Erstmals hatte ich Gelegenheit, mir ein Bild von den Aktivitäten beider Fachausschüsse zu machen, die vom 23. bis 25. Juni tagten. Im HGB-FA, den ich entsprechend der Aufgabenteilung im Präsidium leite, standen im Juni DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*, DRS 21 *Kapitalflussrechnung*, E-DRS 29 *Konzerner Eigenkapital* sowie die Themen *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss* und *Fremdwährung* auf der Agenda. Die zur Überarbeitung von DRS 4 eingerichtete AG hat den Auftrag als Konkretisierung des § 301 HGB aufgenommen. Als Ergebnis soll der Standardentwurf als DRS *Kapitalkonsolidierung* dem HGB-FA zur abschließenden Entscheidung im Herbst 2014 vorgelegt werden. Geplant ist, diesen Entwurf noch in diesem Jahr zur Kommentierung zu veröffentlichen.

Nachdem DRS 21 am 4. Februar 2014 vom HGB-FA verabschiedet und am 8. April d.J. bekannt gemacht wurde, sind in der Fachliteratur kritische Stimmen laut geworden. Der HGB-FA hat dies in seiner letzten Sitzung aufgegriffen. Die zu E-DRS 29 eingegangenen Stellungnahmen und veröffentlichten Fachbeiträge wurden diskutiert und das weitere Vorgehen zur Fertigstellung des Standards besprochen.

Weiterhin auf einem guten Weg sind die Aktivitäten des HGB-FA bzgl. eines zu entwickelnden DRS zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände im Konzernabschluss und eines DRS zur Währungsumrechnung im Konzern. Zusätzliche Projekte, wie die erforderliche Überarbeitung von DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss* und DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*, die in den Kontext der Arbeitsgruppe zum DRS 4 passen, können aufgrund begrenzter Ressourcen erst nach dessen Abschluss angegangen werden.

Der IFRS-FA behandelte in seiner Juni-Sitzung u.a. das IASB-DP *Accounting for Macro Hedging*, die *Amendments to IAS 1* und das IASB-Rahmenwerk. Darüber hinaus hat sich der IFRS-FA mit Agenda-Entscheidungen des IFRS IC befasst. Über den Stand der *redeliberations* des IASB zum Versicherungsprojekt wurde in der letzten Sitzung des IFRS-FA berichtet. Die aktuelle Entwicklung bzgl. *Leases* wurde in der Sitzung des IFRS-FA ausgiebig diskutiert. Auch wenn IASB und FASB im Mai und Juni 2014 Entscheidungen getroffen haben, ist nicht abzusehen, wann der Leasingstandard endgültig verabschiedet wird – aus Sicht eines ehemaligen Anwenders ein nicht akzeptables Prozedere.

Die ersten Wochen und Monate betrachte ich hauptsächlich als Anlaufphase, in der ich sowohl die Arbeitsweise des DRSC-Teams als auch die drängendsten Themen der Agenda kennenlernen möchte. Spannend wird auch die Einbindung in die Neuorganisation der EFRAG und die damit zu erwartenden Veränderungen hinsichtlich der Entscheidungsprozesse des internationalen (europäischen?) Standardsettings.

Peter Missler *

* Vizepräsident des DRSC

An dieser Stelle bitten wir für jeden Quartalsbericht eine Person mit Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung um einen Kommentar zu einem aktuellen Thema. Vorwiegend kommen hierbei Personen, die eines der DRSC-Mitglieder repräsentieren, zu Wort. Die Kommentare stellen stets die Meinung der kommentierenden Person dar.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle Arbeitsprogramm des IASB (Stand: 24.06.2014) umfasst folgende Projekte:

- Finanzinstrumente (untergliedert in mehrere Teilprojekte),
- Versicherungsverträge,
- Leasingverhältnisse,
- Disclosure Initiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte),
- diverse "Implementation"-Projekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP),
- Conceptual Framework,
- diverse Research-Projekte.

Details zu den Projekten, insb. den bevorstehenden Dokumenten und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRSIC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 27.05.2014) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Interpretationsthemen. Letztere werden unterschieden in solche, die in Form von Interpretationen veröffentlicht oder als Vorschlag für eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) an den IASB weitergeleitet, und solche, die mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation abgeschlossen werden.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

Änderung von IFRS 11 – Accounting for Acquisitions of Interests

Am 6. Mai 2014 hat der IASB Änderungen zu IFRS 11 *Joint Arrangements* veröffentlicht. Der Änderungsstandard *Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations* führt zusätzliche Leitlinien zur Bilanzierung des Erwerbs von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (*Joint Operation*), welche einen Geschäftsbetrieb darstellt, ein.

Erwerber eines solchen Anteils haben die Regelungen zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen in IFRS 3 und anderen relevanten Standards anzuwenden, sowie die relevanten Informationen, welche in diesen Standards spezifiziert werden, offenzulegen.

Gegenüber dem Entwurf des Änderungsstandards (ED/2012/7) wird nunmehr zusätzlich klargestellt, dass im Falle eines Zuerwerbs weiterer Anteile an einer *Joint Operati-*



Internationale Institutionen

on keine Neubewertung der zuvor bereits gehaltenen Anteile vorzunehmen ist. Zudem wird nun explizit zum Ausdruck gebracht, dass diese Änderungen keine Anwendung finden, wenn die gemeinschaftlich tätigen Unternehmen (*Joint Operators*) unter gemeinsamer Beherrschung (*under common control*) eines (ultimativen) Mutterunternehmens stehen.

Die Änderungen sind prospektiv anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Standardtext ist nur beim IASB (kostenpflichtig) erhältlich.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Draft Endorsement Advice vom 16. Juni 2014

Änderung von IAS 16 / IAS 38 – Depreciation and Amortisation

Am 12. Mai 2014 hat der IASB Standardänderungen unter dem Titel *Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation* veröffentlicht. Diese enthalten Änderungen zu IAS 16 und IAS 38 betreffend die Anwendung der umsatzbasierten Abschreibungsmethode. Im Einzelnen sind folgende Änderungen enthalten:

- Künftige erwartete Preisrückgänge der vom (immateriellen) Vermögenswert erzeugten Güter könnten ein Indikator für die technische oder wirtschaftliche Alterung dieses Vermögenswerts sein, was zu einem höheren Verbrauch des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des (immateriellen) Vermögenswerts führen kann.
- Die umsatzbasierte Methode ist keine zulässige Abschreibungsmethode i.S.v. IAS 16 und IAS 38, denn diese spiegelt nicht das Muster des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts, sondern das Muster der Generierung des erwarteten künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts wider.
- Es besteht eine widerlegbare Vermutung, dass die umsatzbasierte Abschreibungsmethode eines immateriellen Vermögenswerts keine geeignete Methode ist. Diese Vermutung kann nur in begrenzten, im Standard beschriebenen Fällen widerlegt werden.

Die Änderungen sind prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2015 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Standardtext ist nur beim IASB (kostenpflichtig) erhältlich.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Draft Endorsement Advice vom 17. Juni 2014

IFRS 15 Revenue Recognition

IASB und FASB haben am 28. Mai 2014 äquivalente Standards zur Erlöserfassung – *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* – nach IFRS und US-GAAP herausgegeben. Die beiden Standards sind das Ergebnis eines der großen verbleibenden Konvergenzprojekte der beiden Boards.

Der IASB-Standard IFRS 15 *Revenue Recognition* ersetzt die bisherigen *IAS 18 Erlöse*, *IAS 11 Fertigungsaufträge* und eine Reihe von erlösbezogenen Interpretationen. Gleichzeitig hat der US-amerikanische Standardsetzer seine Aktualisierung der Rechnungslegungsstandards (Accounting Standards Update, ASU) 2014-09 (Thema 606) veröffentlicht.



In IFRS 15 wird vorgeschrieben, wann und in welcher Höhe Erlöse zu erfassen sind. Als Grundprinzip erfolgt die Erlösrealisierung im Zuge des Transfers von Gütern und Dienstleistungen in Höhe der erwarteten Gegenleistung (Zahlung). IFRS 15 enthält u.a. erweiterte Leitlinien zu Mehrkomponentengeschäften sowie neue Regelungen zur Behandlung von Dienstleistungsverträgen und Vertragsanpassungen. Zudem wird gefordert, den Abschlussadressaten informativere und relevantere Angaben als bisher zur Verfügung zu stellen.

IFRS 15 ist für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2017 retrospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Weitere Einzelheiten zu IFRS 15 sind einer [Pressemitteilung des IASB](#) sowie der diesbezüglichen [Projektzusammenfassung](#) zu entnehmen. Der Standardtext ist nur beim IASB (kostenpflichtig) erhältlich.

Ferner haben IASB und FASB eine gemeinsame „Transition Resource Group“ etabliert. Weitere Details hierzu siehe S. 9 in diesem Quartalsbericht.

Änderung von IAS 41 und IAS 16 – Bearer Plants

Am 30. Juni 2014 hat der IASB eine Änderung zu IAS 41 und IAS 16 betreffend fruchttragende Pflanzen (*bearer plants*) verabschiedet.

Demnach sind fruchttragende Pflanzen künftig nicht mehr im Anwendungsbereich von IAS 41, sondern von IAS 16. Dadurch ändert sich insb. deren Bewertung. Bisher waren diese während und nach der Wachstumsphase zum Fair Value abzgl. Verkaufskosten zu bewerten. Nach IAS 16 sind diese Pflanzen nunmehr in der Wachstumsphase zu akkumulierten Kosten, später gemäß dem IAS 16-Wahlrecht nach dem *cost model* oder dem *revaluation model* zu bewerten.

Hintergrund der Änderung ist, dass der IASB Ähnlichkeiten zwischen solchen Pflanzen und selbsterstellten Sachanlagen sieht. Die (bisherige) Analogie fruchttragender Pflanzen mit anderen Pflanzen und Tieren wird nicht mehr befürwortet. Bisher wurde die Fair Value-Bewertung nach IAS 41 als angemessen erachtet, da sich der Transformationsprozess landwirtschaftlicher Vermögenswerte allein durch einen Fair Value zutreffend bewertet lässt. Da bei fruchttragenden Pflanzen die Transformation mit der Reife endet, erschien deren Bilanzierung unter IAS 41 nicht mehr sachgerecht.

Die Änderungen sind retrospektiv ab 1. Januar 2016 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Änderungstext ist nur beim IASB (kostenpflichtig) erhältlich.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Thema	Dokument	Frist
1 Accounting for Macro Hedging	DP	17.10.2014
2 Investment Entities	ED	15.09.2014



1 DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk Management: A Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging

Der IASB hat am 17. April 2014 das DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk Management: A Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging veröffentlicht. Der IASB hat darüber hinaus eine Zusammenfassung (Snapshot) des Diskussionspapiers in englischer Sprache erstellt.

Damit stellt der IASB einen Ansatz zur besseren bilanziellen Abbildung des von Unternehmen vorgenommenen dynamischen Risikomanagements von Portfolien (sog. Macro Hedging) zur Diskussion. Nach dem sog. *Portfolio Revaluation Approach* soll eine Nettoposition in Bezug auf ein bestimmtes – das gesicherte – Risiko neu bewertet und für diesen Bewertungseffekt ein zusätzlicher Bewertungsposten in der Bilanz erfasst werden. Die Gegenbuchung erfolgt im Periodenergebnis.

Die Erörterung potenzieller Neuregeln zur bilanziellen Abbildung von Absicherungen dynamischer (offener) Portfolien wurde aus dem Gesamtprojekt IFRS 9 (IAS 39-Ablösung) ausgegliedert, da der IASB seine Vorschläge besonders intensiv und grundlegend entwickeln will. Die bereits in IAS 39 enthaltenen Vorschriften für Portfoliohedges von Zinsrisiken haben sich als mangelhaft und unvollständig erwiesen und bedürfen daher einer Fortentwicklung. Die im Diskussionspapier gemachten Vorschläge sollen – nachdem weitere Schritte im Rahmen des *due process* erfolgt sind – künftig das allgemeine Hedge Accounting-Konzept in IFRS 9 ergänzen.

Stellungnahmen können bis 17. Oktober 2014 beim IASB eingereicht werden.

→ [siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 1. Juli 2014](#)

2 ED/2014/2 Investment Entities – Applying the Consolidation Exception

Der IASB hat am 11. Juni 2014 den ED/2014/2 Investment Entities – Applying the Consolidation Exception (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28) zur Kommentierung veröffentlicht.

Der Entwurf dient zur Klarstellung von drei Fragestellungen in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für Investmentgesellschaften, welche ihre Tochterunternehmen stattdessen zum Fair Value bilanziell abbilden. Die Änderungen gehen auf Anfragen an das IFRS IC zurück und sollen dem Entstehen unterschiedlicher Vorgehensweise in der Praxis vorbeugen.

Die vorgeschlagenen Änderungen bestätigen, dass die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht auch für Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft gilt, welche wiederum selbst Mutterunternehmen sind. Zudem stellen sie klar, inwiefern durch eine Investmentgesellschaft die Konsolidierung eines Tochterunternehmens, welches *investment-related services* durchführt, zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird die Anwendung der Equity Methode vereinfacht für Unternehmen, welche selbst keine Investmentgesellschaft sind, jedoch Anteile an einem assoziierten Unternehmen halten, welches eine Investmentgesellschaft ist.

Stellungnahmen können bis 15. September 2014 beim IASB eingereicht werden.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Charta für Kooperation des IASB mit nationalen Standardsetzern

Der IASB hat am 7. Mai 2014 eine überarbeitete Charta veröffentlicht, welche die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem IASB, nationalen Standardsetzern und anderen standardsetzenden Organisationen – alle repräsentiert durch das IFASS – regelt. Diese Grundsätze dienen dazu, die Effizienz und Effektivität des Standardsetting zu verbessern. Die Charta

- unterstreicht die Bedeutung der weltweiten Community von Standardsetzern und untermauert den Willen der offenen und konstruktiven Zusammenarbeit;

- beschreibt das gemeinsame Verständnis von Versprechen und Erwartungen aller beteiligten Organisationen;
- konzentriert sich auf praktische Aspekte der Zusammenarbeit, insb. der jeweiligen Fachgremien-Mitglieder und der Mitarbeiter, wie Arbeitsweise, Prozesse und Aktivitäten.

Die Vereinbarung steht zugleich in Einklang mit der Gründung des ASAF, welches als formales Forum für den fachlichen Dialog des IASB mit standardsetzenden Organisationen fungiert.

IASB verlängert Auftrag für die SME-Implementierungsgruppe

Die IFRS-Stiftung hat den Arbeitsauftrag für die SME-Implementierungsgruppe (SMEIG) verlängert. Zu diesem Zwecke wurde beschlossen, die AG von max. 26 auf max. 30 Mitglieder zu vergrößern.

Obwohl 22 der bisherigen Mitglieder zwei Amtszeiten absolviert haben, formal also

nicht wiedergewählt werden könnten, wurden zum Zwecke der Kontinuität 11 davon für eine dritte Mitgliedsperiode berufen. Zudem wurden 15 neue Mitglieder bestellt

Die künftige Zusammensetzung der SMEIG ist aus der aktuellen Mitgliederliste ersichtlich.

IASB und FASB richten Transition Resource Group für Revenue Recognition ein

IASB und FASB haben gemeinsam eine sog. Transition Resource Group (TRG) für IFRS 15 *Revenue Recognition* eingerichtet.

Diese Arbeitsgruppe soll in regelmäßigen Sitzungen bei der Einführung bzw. Umsetzung von IFRS 15 auftretende Anwendungsfragen oder -probleme aufnehmen, analysieren und diskutieren. Die Erkenntnisse sollen dem IASB und dem FASB mit-

geteilt werden. Zugleich soll die TRG als Forum für Stakeholder fungieren, welches dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch bzgl. Umsetzung der Vorschriften von IFRS 15 dient. Die diskutierten Themen sollen zudem auf der IASB-Internetseite publik gemacht werden.

Unter den 19 Mitgliedern ist Dr. Christoph Hütten (SAP). Details siehe Mitgliederliste.



IASB plant Einrichtung einer Transition Resource Group für Impairment

Der IASB hat angekündigt, auch für das Thema Impairment von Finanzinstrumenten (im Rahmen von IFRS 9) eine sog. Transition Resource Group (TRG) einzurichten.

Diese TRG soll sich aus Abschlusserstellern, Regulatoren und Wirtschaftsprüfern zusammensetzen und 14 bis 18 Mitglieder haben. Die TRG soll sich etwa dreimal jährlich treffen; die Arbeit beginnt mit Veröffent-

lichung von IFRS 9 (rev. 2014) und endet spätestens zum Erstanwendungszeitpunkt am 1.1.2018.

Derzeit wird um Bewerbung für eine Mitgliedschaft gebeten; die Frist hierfür läuft bis 14. Juli 2014. Weitere Details zur Arbeit der TRG und zur Bewerbung dafür sind auf der IASB-Internetseite bereitgestellt.

IASB richtet Konsultationsgruppe zur IFRS-Taxonomie ein

Der IASB hat eine neue Konsultationsgruppe zur IFRS-Taxonomie eingerichtet. Diese soll als Forum dienen, durch welches die Mitglieder fachlich an der Fortentwicklung

und der Begutachtung der IFRS-Taxonomie mitwirken. Die Mitgliederliste wurde auf der IASB-Internetseite veröffentlicht.

IASB gründet Research Center

Der IASB hat die Gründung eines Forschungszentrums bekanntgegeben. Dieses Zentrum soll die Kommunikation und letztlich Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und dem IASB vereinfachen und fördern.

Hauptziel ist es, mehr Aufmerksamkeit bei Wissenschaftlern für die Themen zu erreichen, welcher der IASB künftig erarbeiten bzw. in sein Arbeitsprogramm aufnehmen

wird. So erhofft sich der IASB, dass die Wissenschaft sich diesem Themen gleichfalls widmet und wertvolle Beiträge liefert.

Zur Zielerreichung will das IASB-Forschungszentrum besondere Wege der Mitwirkung von Akademikern im Standardsetzungsprozess hervorheben und zugleich besonders intensiv über seine Forschungsaktivitäten informieren.



c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen ohne resultierende Interpretation berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Interpretation erfordert oder rechtfertigt:

- IFRS 3/10 – *Stapling arrangement*
- IFRS 11 – *Classification of joint arrangements*
- IAS 1 – *Issues related to the application*
- IAS 12 – *Deferred tax assets when an entity is loss-making*
- IAS 12 – *Internal reorganisation*
- IAS 16 – *Disclosure of carrying amounts*
- IAS 19 – *Guaranteed return*
- IAS 32 – *MCB subject to a cap and a floor*
- IAS 37 – *Liabilities arising from emission trading schemes*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung getroffen, derzufolge das Thema Teil des IFRS IC-Arbeitsplan wird mit dem Ziel, jeweils einer Interpretation bzw. Änderung zu entwickeln:

- IAS 12 – *Recognition of an asset in the situation in which the tax position is uncertain*
- IFRIC 14 / IAS 19 – *Refunds from a DBP managed by an independent trustee*

Sonstige vorläufige Agenda-Entscheidungen mit der Möglichkeit zur Kommentierung wurden im abgelaufenen Quartal nicht getroffen.

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im April 2014 in Sydney zusammen. Im Rahmen dieses Treffens fand auch eine Sitzung des DPOC statt. Details zu den Er-

gebnissen sind aus den Protokollen des Treuhänder-Treffens bzw. der DPOC-Sitzung ersichtlich.

IFRS-Stiftung veröffentlicht Jahresbericht 2013

Der Jahresbericht 2013 der IFRS-Stiftung wurde am 23. Mai 2014 publiziert. Darin wird in fast schon gewohnter Weise über das aktuelle Arbeitsprogramm sowie die Konvergenzbemühungen berichtet.

rücksichtigung der Belange von Industrienationen wie auch von aufstrebenden Volkswirtschaften thematisiert.

Als diesjähriger Schwerpunkt werden Herausforderungen bei der gleichwertigen Be-

Der Bericht umfasst Darstellungen sämtlicher Gremien der IFRS-Stiftung sowie den üblichen Finanzbericht.



ASAF-Zusammenkunft

Die Mitglieder des ASAF kamen Anfang Juni 2014 auf Einladung des IASB erneut in London zusammen. Diesmal standen insb. folgende Themen zur Diskussion:

- Versicherungsprojekt;
- Macro Hedge Accounting;
- IFRS-Rahmenwerk.

Einen Schwerpunkt bildete das IASB-Projekt zum Macro Hedge Accounting. Zum derzeit vorliegenden Diskussionspapier wurde einheitlich konstatiert, dass das vor-

geschlagene Modell die Steuerungspraxis im (vorrangig adressierten) Bankensektor gut widerspiegelt. Jedoch geht das Ziel des vorgeschlagenen Modells, das dynamische Risikomanagement im Abschluss abzubilden, am Bedarf vorbei. Dieser wird darin gesehen, dass lediglich Unzulänglichkeiten des Hedge Accounting ausgeräumt werden sollen. Diese Zielsetzung determiniert die jeweilige Präferenz für zahlreiche Alternativen bei Teilaspekten des Modells, die zur Diskussion stehen.

e) Protokolle

Sitzungen	IASB	IFRS IC	IFRS AC
April	<u>IASB-Update</u>	---	---
Mai	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
Juni	<u>IASB-Update</u>	---	<u>IFRS AC-Protokoll</u>

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine relevanten Aktivitäten oder Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Thema	Dokument	Frist
1 IFRS 11 amend	<u>DEA</u>	16.07.2014
2 IAS 16 / IAS 38 amend	<u>DEA</u>	17.07.2014
3 IFRS-Qualitätskontrolle	<u>Draft Letter</u>	15.08.2014
4 Accounting for Macro Hedging	<u>DCL</u>	10.10.2014
5 Leases	<u>Fragebogen</u>	22.08.2014

1 Entwurf einer Endorsementempfehlung zur Änderung von IFRS 11

EFRAG hat am 16. Juni 2014 den Entwurf einer Endorsementempfehlung zu den Änderungen an IFRS 11 *Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations* veröffentlicht. Darin wird die positive vorläufige Einschätzung sowohl zu den fachlichen Übernahmekriterien der EU als auch zu den Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der Änderungen infolge der Übernahme in EU-Recht verbunden wären, zum Ausdruck gebracht.

Stellungnahmen werden bis zum 16. Juli 2014 erbeten.

2 Entwurf einer Endorsementempfehlung zur Änderung von IAS 16 / IAS 38

EFRAG hat am 17. Juni 2014 den Entwurf einer Endorsementempfehlung zu den Änderungen an IAS 16 / IAS 38 *Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation* veröffentlicht. Der Entwurf enthält positive vorläufige Einschätzungen sowohl in Bezug auf die fachlichen Übernahmekriterien der EU als auch hinsichtlich der Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der Änderungen infolge der Übernahme in EU-Recht verbunden wären.

Stellungnahmen werden bis zum 17. Juli 2014 erbeten.

3 Entwurf eines Schreibens an den IASB zur IFRS-Qualitätskontrolle

EFRAG hat am 6. Juni 2014 den Entwurf eines Schreibens an den IASB veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Das Schreiben thematisiert die Bestrebungen und



konkreten Maßnahmen des IASB, für veröffentlichte Standards Einführungs- bzw. Umsetzungsfragen zu behandeln sowie ggf. später notwendige Standardänderungen zu erarbeiten (sog. *implementation and maintenance*).

EFRAG begrüßt die Bestrebungen des IASB, in der Einführungs- bzw. Umsetzungsphase verstärkt Praktiker zu Rate zu ziehen. Allerdings fordert EFRAG, dass diesbezüglich ein stark vereinfachter Konsultationsprozess stattfindet. Außerdem fordert EFRAG, dass der Review-Prozess vor Veröffentlichung eines Standardtextes (sog. *fatal flaw review*) öffentlich abläuft.

Stellungnahmen zu diesem vorläufigen Schreiben sind bis 15. August 2014 erbeten.

4 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-DP/2014/1 (Macro Hedging)

EFRAG hat am 1. Juli 2014 seinen Stellungnahmeentwurf zum IASB-DP/2014/1 *Accounting for Dynamic Risk Management: A Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging* veröffentlicht. Darin äußert EFRAG seine vorläufige, zumeist auf übergeordnete Aspekte bezogene Meinung zu den IASB-Vorschlägen.

Zunächst werden das Bestreben und der Vorschlag des IASB im Grundsatz begrüßt. Gleichwohl wird bereits die Zielsetzung – die Abbildung des dynamischen Risikomanagements – abgelehnt. Ausgangspunkt für ein solches Modell ist der Bedarf, sog. Accounting Mismatches aus der gemischten Bewertung zu mindern, soweit dies mit den Möglichkeiten des allgemeinen Hedge Accounting nicht bereits möglich ist. Insofern müsste ein Macro Hedging-Modell diese (engere) Zielsetzung verfolgen.

Zum Fokus des Anwendungsbereichs äußert EFRAG vorläufig, dass dieser auf die sog. *Risk mitigation* begrenzt werden sollte. Die Alternative (Fokus auf das gesamte Risikomanagement) wäre nicht in Einklang mit der von EFRAG präferierten (abweichenden) Zielsetzung.

Die vorgeschlagene umfassende Berücksichtigung nicht-bilanzierter Exposures, etwa sog. *pipeline transactions*, ein Eigenkapital-Replikationsportfolio (*equity model book*) und der Bodensatz von Einlagen, sowie die Berücksichtigung von erwartetem Verhalten (statt vertraglichen Vereinbarungen) bei bereits bilanzierten Verträgen wird von EFRAG als notwendig angesehen.

Weitere Anmerkungen zu Detailfragen sind dem Stellungnahmeentwurf zu entnehmen. Dieser enthält auch umfassende Rückfragen seitens EFRAG an ihre Constituents zur geäußerten vorläufigen Meinung. EFRAG erwägt noch, mögliche Alternativvorschläge zu erarbeiten und diese ggf. in seiner Stellungnahme an den IASB zu ergänzen.

Kommentare zum Stellungnahmeentwurf erbittet EFRAG bis zum 10. Oktober 2014.

5 Befragung zur zukünftigen Leasingbilanzierung

Das DRSC hat gemeinsam mit EFRAG und den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien einen kurzen Fragebogen entworfen, welcher wichtige Aspekte der zukünftigen Leasingbilanzierung adressiert. Der Fragebogen bezieht sich dabei sowohl auf die Definition eines Leasingverhältnisses als auch auf die von IASB und FASB gewählten unterschiedlichen Bilanzierungsmodelle für Leasingnehmer.



Die Teilnehmer werden gebeten, Transaktionen zu benennen, welche zwar die Definition eines Leasingverhältnisses erfüllen, nach Ansicht des Befragten jedoch sachgerecht als Service bzw. Dienstleistung einzustufen seien. Auf dieser Basis soll ein mögliches Verbesserungspotential an der Definition festgestellt werden. In Bezug auf die Bilanzierung durch den Leasingnehmer wird erfragt, ob das vom IASB (Abbildung aller Leasingverhältnisse als Typ-A) oder das vom FASB (Vereinfachung IAS 17 bzw. bisheriges US-GAAP) gewählte Bilanzierungsmodell präferiert wird.

Das DRSC bittet Unternehmen aus Deutschland, sich an dieser zusätzlichen Befragung zu beteiligen. Unternehmen können Ihre Teilnahme (vorzugsweise) dem DRSC gegenüber – per E-Mail an zimniok@drsc.de – oder gegenüber EFRAG mitteilen.

Die Beantwortung des Fragebogens wird bis zum 22. August 2014 erbeten. Die Antworten bzw. Rückmeldungen werden vertraulich behandelt. Sämtliche Informationen werden anonymisiert und es wird lediglich eine Liste der Teilnehmer veröffentlicht, die an der Befragung teilgenommen haben. Auf expliziten Wunsch eines Teilnehmers kann jedoch auch diesbezüglich Anonymität zugesichert werden. Für weitere Informationen siehe die [EFRAG-Pressemitteilung](#).

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2014/1 (Disclosure Initiative)

EFRAG hatte am 11. April 2014 einen [Stellungnahmeentwurf](#) zum ED/2014/1 *Disclosure Initiative – Proposed amendments to IAS 1* veröffentlicht. EFRAG stimmt darin in weiten Teilen den Vorschlägen des IASB zu, sieht aber vereinzelt Nachbesserungsbedarf in der Formulierung der Änderungsvorschläge.

In zwei Punkten vertritt EFRAG eine abweichende Sichtweise zu den Vorschlägen des IASB. Zum einen wird von EFRAG gefordert, dass in IAS 1 durch eine entsprechende Anpassung der Wortwahl ein explizites Verbot für nicht wesentliche Angaben im IFRS-Abschluss aufgenommen wird. Zum anderen schlägt EFRAG eine Klarstellung in IAS 1 vor, so dass nur Anhangangaben für Rechnungslegungsmethoden erfolgen sollen, sofern nach IFRS alternative Rechnungslegungsmethoden bestehen.

Der DCL konnte – einschließlich einer zwischenzeitlichen Fristverlängerung – bis 20. Juni 2014 kommentiert werden. Die entsprechende endgültige Stellungnahme von EFRAG hierzu liegt bis dato noch nicht vor.

→ [siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 27. Juni 2014](#)



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 Stellungnahme an ESMA zu Alternative Performance Measures

EFRAG hat am 12. Mai 2014 seine Stellungnahme zum ESMA-Konsultationspapier *Alternative Performance Measures* (APM) verabschiedet.

EFRAG sieht grundsätzlich einen Nutzen in der Bereitstellung von APMs, sofern diese angemessen verwendet werden sowie deren Darstellung zum besseren Verständnis des Unternehmensergebnisses beiträgt. Vor diesem Hintergrund unterstützt EFRAG grds. die Sichtweise von ESMA, dass APMs klar definiert sein müssen und gewissen Stetigkeitsanforderungen unterliegen.

Gleichwohl äußert EFRAG Bedenken hinsichtlich der breit gefassten Definition von APMs im Konsultationspapier sowie der diesbezüglich von ESMA geforderten umfangreichen Erläuterungsangaben. Ebenso werden von EFRAG Bedenken gegenüber den Vorschlägen von ESMA geäußert, dass APMs grundsätzlich mit einer geringeren Prominenz anzugeben sind.

EFRAG sieht es zudem als notwendig an, dass ESMA Nachweise dafür erbringt, dass die bestehenden CESR-Regelungen nicht adäquat seien bzw. nicht angemessen in der Praxis angewendet würden.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 16. Mai 2014

2 Stellungnahme an den IASB im Rahmen des PIR zu IFRS 3

EFRAG hat am 24. Juni 2014 seine Stellungnahme an den IASB zum PIR zu IFRS 3 veröffentlicht. In der Stellungnahme wird hervorgehoben, dass durch eine von EFRAG und nationalen Standardsetzern durchgeführte Befragung von Abschlusserstellern Erkenntnisse vorliegen, dass die Implementierung von IFRS 3 erhebliche Schwierigkeiten bei Abschlusserstellern generiert hatte.

Zudem wird in der Stellungnahme betont, dass auf Seiten der Abschlussadressaten für bestimmte Sachverhalte die Nützlichkeit der Informationsbereitstellung auf Basis der Berichterstattung nach IFRS 3 in Frage gestellt wird. Teils wird von Abschlussadressaten Bedarf an zusätzlichen bzw. anderen Informationen angemeldet. Aufgrund dieser Erkenntnisse schlägt EFRAG dem IASB vor, die Vorschläge von Abschlussadressaten und die Bedenken von Abschlusserstellern sorgfältig zu überprüfen.

EFRAG fügt ihrer Stellungnahme einen Anhang an; dieser enthält ein Feedback Statement über die Befragung von Abschlussadressaten sowie einen Feedback Report, der die wesentlichen Punkte von Abschlussadressaten hinsichtlich der Informationsbereitstellung durch die Einführung von IFRS 3 zusammenfasst.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 6. Juni 2014



d) Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Endorsement-Empfehlungen (Advices) abgegeben.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Umstrukturierung von EFRAG kurz vor dem Abschluss

Am 16. Juni 2014 hat die EFRAG-Generalversammlung entscheidende Beschlüsse für die Umstrukturierung und somit Zukunftsgestaltung von EFRAG gefasst. Insb. wurden eine neue Satzung und die neue Geschäftsordnung beschlossen.

Dem war die Sitzung des EFRAG-Supervisory Board vom 22. Mai 2014 vorausgegangen, in welcher die Umsetzung der Maystadt-Empfehlungen Thema war. Zudem hat der Supervisory Board Satzung und Geschäftsordnung finalisiert. Details finden sich im [Protokoll](#) zur Sitzung.

Die wesentlichen Änderungen bei EFRAG betreffen den Kreis der Mitglieder sowie die Ablösung von TEG durch den neuen Board. Neben den derzeitigen Mitgliedern, die auch Mitglied bleiben, wurden acht

neue Mitglieder aufgenommen – darunter sieben sog. *National Funding Mechanism*.

Der künftige Board wird allein verantwortlich sein für alle Positionen EFRAG's gegenüber anderen Organisationen bzw. der Öffentlichkeit. Hiermit wird die Absicht, dass durch EFRAG Europa mit einer Stimme spricht – wobei dahinter ein konsensbasierter Meinungsfindungsprozess steht – manifestiert. Dem Board wird ein EFRAG-Präsident vorstehen. Dieser sowie die künftigen Board-Mitglieder werden nun in naher Zukunft gefunden und berufen.

Weitere Details finden sich in einer [Pressemittteilung](#) von EFRAG, die auch auf die neue und alte Satzung sowie Geschäftsordnung verweist.

EFRAG veröffentlicht Jahresbericht 2013

Am 16. Mai 2014 wurde der [Jahresbericht 2013](#) von EFRAG veröffentlicht. Darin wird über die Aktivitäten von EFRAG bzw. deren Gremien berichtet.

Hervorgehoben wird die Zusammenarbeit und Mitwirkung von EFRAG in zahlreichen Standardsetter-Foren – wie dem IFASS und dem ASAF. Zugleich wird auch die Arbeit für und mit der EU-Kommission sowie die Wichtigkeit der Rolle EFRAG's betont.

Des Weiteren stellt der Bericht vor, welchen IASB-Themen sowie welchen eigenen proaktiven Projekten sich EFRAG widmete.

Der Maystadt-Review und dessen Folgeaktivitäten werden ebenfalls thematisiert; dies ist trotz der Bedeutung und Tragweite allerdings vergleichsweise knapp gehalten.

Schließlich ist auch der übliche Finanzbericht für das Kalenderjahr 2013 enthalten.



f) Protokolle

Sitzungen	EFRAG TEG	EFRAG PRC	ARC
April	EFRAG-Update	---	08.04.2014
Mai	EFRAG-Update	---	---
Juni	EFRAG-Update	---	24.06.2014 *

Das [ARC-Protokoll](#) von Februar 2014 wird hiermit nachgereicht.

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird somit nachgereicht.

2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

EU-Verordnung zur Finanzierung der IFRS-Stiftung, EFRAG und PIOB

Am 8. April 2014 wurde die [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur

Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 im EU-Amtsblatt Nr. L 105/1 veröffentlicht.

EU-Verordnung zur Übernahme von IFRIC 21

Die EU hat im Amtsblatt vom 14. Juni 2014 die [Verordnung \(EG\) Nr. 634/2014](#) vom 13. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter IAS in Übereinstimmung

mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wird *IFRIC 21 Abgaben* in EU-Recht übernommen.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Derzeit liegen keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung vor.



c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

EU-Kommission gründet Evaluierungsgruppe

Im Juni 2014 hat die EU-Kommission die Mitglieder einer Evaluierungsgruppe benannt. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern von Behörden der EU-Mitgliedstaaten sowie unterschiedlicher Einrichtungen wie Unternehmen, Hochschulen oder nationale Organisationen. Auch das DRSC wird ein Mitglied in dieser Expertengruppe stellen.

Bereits zuvor hatte die EU-Kommission die Gründung dieser Gruppe angekündigt. Sie soll helfen, mehr als 10 Jahre nach Verab-

schiedung der IAS-Verordnung diese rückblickend zu beurteilen, insb. ob die formulierten Ziele der EU erreicht wurden.

Die Kommission plant derzeit die Durchführung einer öffentlichen Konsultation und möglicherweise die Ausrichtung gezielter Workshops. Die Sachverständigengruppe wird die Kommission dabei und bei etwaigen weiteren Aktivitäten beraten und unterstützen. [Details](#) zur Aufgabe und Zusammensetzung der Gruppe finden sich auf der Internetseite der EU-Kommission.

EU-Parlament nimmt CSR-Richtlinie an

In seiner Sitzung am 15. April 2014 hat das EU-Parlament seinen Standpunkt über die Änderungen der EU-Bilanzrichtlinie in Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte Gesellschaften und Konzerne (sog. „CSR-Richtlinie“) in erster Lesung festgelegt. Die Änderungen waren von der EU-Kommission am 16. April 2013 vorgeschlagen worden.

Künftig müssen große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern in ihre Lageberichte eine nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen, die mindestens Angaben zu den Grundsätzen, Risiken und Ergebnissen in Bezug auf Um-

welt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte sowie auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten. Für große Konzerne mit mehr als 500 Mitarbeitern gilt diese Angabepflicht entsprechend, sofern die Konzernmutter ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Ferner muss die Erklärung zur Unternehmensführung künftig eine Beschreibung der Diversitätsstrategie enthalten, die im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane verfolgt wird.

Der [angenommene Text](#) steht auf der Internetseite des Parlaments zur Verfügung.

EU-Reform der Abschlussprüfung vollendet

Die geänderte [EU-Richtlinie 2014/56/EU](#) und die neue [EU-Verordnung Nr. 537/2014](#) über Abschlussprüfungen wurden am 27. Mai 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Beide Rechtsakte treten am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie muss binnen zwei Jahren nach Veröffentlichung (also bis 17. Juni 2016) durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die

Verordnung gilt ab diesem Datum unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Art. 16 Abs. 6, der ab 17. Juni 2017 gilt). Die neuen Regeln wurden vom Parlament am 3. April 2014 verabschiedet. Der Rat stimmte am 14. April 2014 zu.

Über die wesentlichen Aspekte der Reform der Abschlussprüfung hatten wir im [Quartalsbericht Q1/2014](#) auf S. 18 berichtet.



d) Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards, Standardänderungen oder Interpretationen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 9 *Financial Instruments*;
- IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts*
- IFRS 15 *Revenue Recognition*
- Amendment to IFRS 11 (*Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations*);
- Amendment to IAS 16 / IAS 38 (*Depreciation and Amortisation*);
- Amendment to IAS 19 (*Employee Contributions*);
- Amendment to IAS 41 / IAS 16 (*Bearer Plants*);
- Annual Improvements to IFRSs (2010-2012);
- Annual Improvements to IFRSs (2011-2013).

3. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA veröffentlicht Aktivitätsbericht 2013

ESMA hat am 23. Mai 2014 seinen Aktivitätsbericht für das Jahr 2013 veröffentlicht.

Darin stellt ESMA vor allem die wesentlichen Enforcement-Aktivitäten des Jahres 2013 dar; insb. wird auf die Koordination dieser Aktivitäten auf europäischer Ebene eingegangen. Daneben enthält der Bericht

auch eine Beschreibung des bestehenden europäischen Enforcement-Systems und eine Zusammenfassung der Beiträge von ESMA zum Standardsetzungsprozess. Außerdem hat ESMA 2013 die Anwendung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte in IFRS-Abschlüssen für 2012 geprüft; auch hierüber wird berichtet.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

DRSC-Hinweis zu einer IFRS IC-Entscheidung betreffend IAS 12

Das DRSC weist auf eine Entscheidung des IFRS IC vom Mai 2014 hin, die klarstellt, wie bei der Bilanzierung gemäß IAS 12 mit Verlustvorträgen umzugehen ist – unabhängig davon ob steuerliche Verluste erwartet werden – sowie ob (und ggf. wie) sich eine Mindestbesteuerungsregelung auf die Bilanzierung auswirkt. Unser IFRS-FA hat zu dieser Entscheidung wichtige Erkenntnisse gewonnen, die wir in dem beigefügten Hinweis bekanntgemacht haben.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung vor. Wir verweisen allerdings auf den E-DRS 29 *Konzerneigenkapital*, der unlängst – nämlich bis zum 31. Mai 2014 – zur Konsultation stand. Hierüber wurde bereits im Quartalsbericht Q1/2014 auf S. 21 berichtet.

→ siehe dazu auch unsere Öffentliche Diskussion vom 26. Mai 2014

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 IFRS-FA: Stellungnahme an EFRAG zum DP The Equity Method

Der IFRS-FA des DRSC hat am 12. Mai 2014 eine Stellungnahme an EFRAG zum DP *The Equity Method: A Measurement Basis or One-line Consolidation* abgegeben.

Grds. teilt der IFRS-FA die Meinung von EFRAG, dass konzeptioneller Klärungsbedarf zur Equity-Methode besteht und in der Praxis viele Anwendungsfragen aufkommen. Der IFRS-FA hebt in der Stellungnahme hervor, dass die von EFRAG angestrebte Klärung der Frage, ob es sich bei der Equity-Methode um eine Bewertungsmethode oder



um eine Ein-Zeilen-Konsolidierung handelt, nicht das eigentliche Problem adressiert, ob es überhaupt einer Equity-Methode bedarf und wenn ja, woraus diese konzeptionell abzuleiten ist. Darüber hinaus ist der IFRS-FA der Ansicht, dass es einer Klärung der verschiedenen Fachbegriffe im Zusammenhang mit der Equity-Methode bedarf. Insb. für die Begriffe „interests“ und „investments“ vermisst der IFRS-FA eine bewusste Trennschärfe sowohl im Papier von EFRAG als auch in den bestehenden IFRSs.

2 IFRS-FA: Stellungnahme an ESMA zu Alternative Performance Measures

Das DRSC hat am 16. Mai 2014 eine Stellungnahme an ESMA zum ESMA-Konsultationspapier *Alternative Performance Measures* (APMs) abgegeben.

In der Stellungnahme wird betont, dass die Definition vom APMs enger gefasst und nur auf Angaben beschränkt werden sollte, die als Alternativen zu auf Rechnungslegungsvorschriften basierenden Werten berichtet werden. Zudem sollten *Key Performance Indicators* (KPIs) als Angabepflicht im Lagebericht in aller Regel keine APMs darstellen.

Des Weiteren werden die ESMA-Vorschläge zur Darstellungsprominenz kritisch hinterfragt, da diese je nach Auslegung der APM-Definition einen möglichen Konflikt mit nationalen Rechnungslegungsvorschriften und europäischen Richtlinienvorgaben darstellen. Zudem befürchtet das DRSC, dass die ESMA-Vorschläge unangemessen den Umfang der Angabepflichten für Unternehmen erhöhen. Insb. wird angemerkt, dass ESMA weitere Schritte mit dem IASB, den europäischen Standardsetzern und den Mitgliedern von IOSCO enger abstimmen sollte.

3 IFRS-FA: Stellungnahme an EFRAG zur Rolle des Geschäftsmodells

Der IFRS-FA des DRSC hat am 26. Mai 2014 seine Stellungnahme an EFRAG zum Forschungspapier *The Role of the Business Model in Financial Statements* abgegeben, welches bis zum 31. Mai 2014 kommentiert werden konnte.

Darin stimmt der IFRS-FA der grundlegenden Aussage des Forschungspapiers, dass das Geschäftsmodell in der Finanzberichterstattung eine Rolle spielen sollte, zu. Dennoch kritisiert der IFRS-FA viele Einzelfragen des Papiers, die sich mit der Art der Berücksichtigung sowie der Abgrenzung des Terminus "Geschäftsmodell" beschäftigen.

Der IFRS-FA schlägt eine Einbindung im Kapitel 3 des *Conceptual Framework* als unterstützendes Merkmal des Kriteriums "glaubwürdige Darstellung" vor und lehnt die im Forschungspapier vorgeschlagene Aufnahme eines separaten Kriteriums ab. Auch die Abgrenzung des Geschäftsmodells als *cash conversion cycle* als alleiniges Merkmal zur Identifikation von Geschäftsmodellen sowie zur Ableitung von Bilanzierungsalternativen wird vom IFRS-FA infrage gestellt. Vielmehr ist nach Ansicht des IFRS-FA die Berücksichtigung einer Vielzahl von Merkmalen notwendig, um das Geschäftsmodell in der Finanzberichterstattung zielführend zu integrieren. Ferner merkt der IFRS-FA an, dass die Verknüpfung zwischen dem Geschäftsmodell eines Unternehmens und der jeweiligen Bilanzierungskonsequenz nicht immer gegeben ist und neben dem Geschäftsmodell von vielen weiteren Faktoren abhängig ist bzw. sein kann. Bezüglich der im Forschungspapier enthaltenen Beispiele merkt der IFRS-FA an, dass diese kaum die Realität abbilden und demnach schwer auf Praxisfälle übertragbar sind.



4 IFRS-FA: Stellungnahme ans IFRS IC zu IAS 39 (Classification by the holder)

Der IFRS-FA des DRSC hat am 28. Mai 2014 seine Stellungnahme an das IFRS IC zu dessen vorläufiger Entscheidung betreffend IAS 39 (*Classification of a hybrid financial instrument by the holder*) abgegeben.

Im März 2014 hatte das IFRS IC zu einer eingereichten Frage, wie ein hybrides Finanzinstrument durch den Gläubiger zu klassifizieren ist (Eigenkapital oder Fremdkapital), vorläufig entschieden, dass keine Klarstellung erforderlich sei. Das DRSC mahnt nun an, dass diesbezügliche Fragestellungen künftig nicht mehr fallweise, sondern durch eine umfassende Klarstellung beantwortet werden sollten. Insb. sind das bislang als unklar angesehene Zusammenspiel zwischen der Klassifizierung beim Gläubiger (IAS 39) und der beim Schuldner (IAS 32) und die diesbezügliche Anwendungshierarchie von IAS 32 und IAS 39 genauer zu regeln.

5 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB im Rahmen des PIR zu IFRS 3

Der IFRS-FA des DRSC hat am 6. Juni 2014 seine Stellungnahme zum *Post-implementation Review – IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse* an den IASB übermittelt. Darin betont der IFRS-FA, dass die Einführung von IFRS 3 nicht in allen Bereichen unter Abwägung von Kosten- und Nutzenaspekten eine Verbesserung darstellt.

In der Stellungnahme werden folgende Bereiche für Nachbesserungen bei der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 genannt:

- Abgrenzung von „business“,
- Ansätze zur Identifizierung von immateriellen Vermögenswerten,
- Zugangsbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten,
- Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes,
- Bilanzierung von *step up acquisitions* und
- zusätzliche Aspekte zur Bilanzierung von *contingent considerations* und *pre-existing relationships*.

Allerdings ist der IFRS-FA laut Stellungnahme nicht der Meinung, dass der IFRS 3 einer vollständigen Überarbeitung bedarf.

6 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/1 (Disclosure Initiative)

Der IFRS-FA des DRSC hat am 27. Juni 2014 seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/1 Disclosure Initiative – Proposed amendments to IAS 1 abgegeben. Zugleich hat das DRSC auch eine Stellungnahme an EFRAG zu deren Stellungnahmeentwurf zum selben Thema übermittelt.

In der Stellungnahme des IFRS-FA wird betont, dass die begrenzten IASB-Vorschläge zu Klarstellungen in IAS 1 als ein Schritt in die richtige Richtung angesehen werden. Gleichwohl bestehen aber Bedenken dazu, dass Verbesserungsvorschläge stufenweise über einen längeren Zeitraum und ohne ein ersichtliches Gesamtkonzept eingeführt werden.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

DRS 21 Kapitalflussrechnung im Bundesanzeiger bekanntgegeben

Am 4. Februar 2014 wurde in der 21. Öffentlichen Sitzung des DRSC der Deutsche Rechnungslegungs Standard DRS 21 *Kapitalflussrechnung* verabschiedet. Zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung wurde der Standard an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet.

Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger Amtlicher Teil erfolgte am 8. April 2014.

DRS 21 ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

Überarbeitung des DRS 17 Organvergütung

Die Vergütung der Organe einer Konzernmuttergesellschaft ist nach DRS 17 im Konzernanhang und -lagebericht offenzulegen. Ist die Konzernmuttergesellschaft börsennotiert, muss über die Organvergütung individualisiert berichtet werden.

Im Zuge der Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in 2013 haben sich die beiden DRSC-FA mehrfach mit DRS 17 befasst. Da der überarbeitete DCGK und DRS 17 insb. in Bezug auf die aktienbasierte Vergütung von Organmitgliedern wesentlich voneinander abweichen, hat der HGB-FA beschlossen, die Überarbeitung bzw. Neufassung des DRS 17 zu überprüfen.

Zur Unterstützung wurde eine DRSC-AG unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Nils Crasselt gegründet. Das Themenspektrum wurde vom HGB-FA nicht abschließend vorgegeben, soll aber die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der konzeptionellen Gleichbehandlung von aktienbasierten und nicht-aktienbasierten Bezügen sowie das im DRS 17 verankerte Prinzip der Definitiven Vermögensmehrung beinhalten.

Die AG hat ihre Arbeit im 1. Quartal 2014 aufgenommen. Die Ergebnisse der Diskussionen in der AG wurden den Fachausschüssen des DRSC in der gemeinsamen Sitzung am 24. Juni 2014 vorgestellt.

HGB-FA plant Überarbeitung von DRS 8 und DRS 9

Der HGB-FA hat im abgelaufenen Quartal Themen mit möglichem Änderungs- oder Ergänzungsbedarf in DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss* und DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunter-*

nehmen im Konzernabschluss erörtert. Es ist geplant, im Anschluss an die Erarbeitung des Entwurfs des Nachfolgestandards zu DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* mit der Überarbeitung von DRS 8 und DRS 9 zu beginnen.



Öffentliche Diskussionen des DRSC

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal zwei öffentliche Diskussionen veranstaltet, in denen folgende Themen bzw. Veröffentlichungen auf der Tagesordnung standen:

- E-DRS 29 (Konzerneigenkapital);
- IASB-DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk Management (Portfolio Revaluation Approach);

- IASB-ED/2014/1 Amendments to IAS 1 (Disclosure Initiative).

Die Erkenntnisse aus diesen Diskussionsrunden haben wir in den zugehörigen Protokollen dargestellt, die über die nachstehende Tabelle zugänglich sind.

DRSC-Befragung zur zukünftigen Leasingbilanzierung

Das DRSC hat gemeinsam mit EFRAG und den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien eine Befragung zur zukünftigen Leasingbilanzierung gestartet. Der hierzu entwickelte Fragebogen

kann bis 22. August 2014 beantwortet und beim DRSC oder bei EFRAG eingereicht werden. Mehr Details hierzu sind in diesem Quartalsbericht auf S. 14/15 (im Abschnitt "EFRAG") ausgeführt.

e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
April	<u>26. Sitzung</u>	<u>16. Sitzung</u>	---
Mai	<u>27. Sitzung</u>	---	<u>26.05.2014</u>
Juni	28. Sitzung * (teils gemeinsam)	17. Sitzung * (teils gemeinsam)	<u>06.06.2014</u>

Das Protokoll der 25. Sitzung des IFRS-FA wird hiermit nachgereicht.

** Das Protokoll lag noch nicht vor und wird somit nachgereicht.*

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine relevanten Aktivitäten oder Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



Sonstiges

1. Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

03.07.2014	DRSC-Mitgliederversammlung; Sitzung des DRSC-Verwaltungsrats
10.07.2014	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, London
15./16.07.2014	IFRS IC-Meeting, London
31.07./01.08.2014	29. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
01./02.09.2014	30. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
10.09.2014	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main
15./16.09.2014	18. HGB-FA-Sitzung, Berlin
16./17.09.2014	IFRS IC-Meeting, London
25./26.09.2014	Zusammenkunft des ASAF, London
29.09.-01.10.2014	Zusammenkunft der WSS und des IFASS, London

2. Personalien

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

DRSC AG Preisregulierte Geschäftsvorfälle: Herr Prof. Henning Zülch (HHL Leipzig) und Herr Olaf Boelsems (Ernst & Young) wurden als weitere Mitglieder dieser AG berufen. Ferner hat Herr Guido Fladt (Mitglied des IFRS-FA) die Patenschaft für diese AG übernommen.

Die AG Rahmenkonzept der IFRS-Rechnungslegung wurde neu eingerichtet und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ulf Blaum (Ernst & Young GmbH);
- Prof. Dr. Joachim Gassen (Humboldt-Universität Berlin);
- Prof. Dr. Joachim Hennrichs (Universität Köln);
- Dr. Joachim Kölschbach (KPMG AG);
- Prof. Dr. Stefan Thiele (Bergische Universität Wuppertal);
- Rainer Usinger (PricewaterhouseCoopers AG).

Ferner hat Herr Prof. Dr. Andreas Barckow (Mitglied des IFRS-FA) die Patenschaft für diese AG übernommen.

In die AG Versicherungen wurde Herr Colin Schenke (Deloitte) als weiteres Mitglied aufgenommen.



Sonstiges

Aus der AG Immaterielle Vermögensgegenstände ist Frau Maïke Kielhorn (Wehrhahn KG) ausgeschieden.

IFRS-Stiftung Mr. Jin Liqun (China) wurde als weiterer Treuhänder der IFRS-Stiftung ernannt. Seine Amtszeit beginnt am 1.7.2014 und endet am 31.12.2016.

IFRS AC Als weitere Mitglieder wurden Dr. Steve Lim (Südkorea) per 1.4.2014 sowie Linda Diaz Del Barrio (Mexiko) per 1.6.2014 berufen.

IFRS IC Zum 1.7.2014 wurden Carl Douglas (Brasilien), Mikael Hagström (Schweden), Bruce Mackenzie (Südafrika) und Bonnie Van Etten (USA) für drei Jahre als Mitglieder berufen. Sie ersetzen die ausscheidenden bisherigen Mitglieder Luca Cencioni, Jean Paré, Joanna Perry und Scott Taub. Zudem wurde die Mitgliedschaft von Charlotte Pissaridou um drei Jahre verlängert.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q2/2013](#)
[QB Q3/2013](#)
[QB Q4/2013](#)
[QB Q1/2014](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvement Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
CESR	<i>Committee of European Securities Regulators</i>
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DBP	<i>Defined Benefit Plan</i>
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (Entwurf einer Übernahmeempfehlung)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRS	Entwurf eines DRS
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
IOSCO	<i>International Organization of Securities Commissions</i>
PIOB	<i>Public Interest Oversight Board</i>
PRC	<i>Planning and Resource Committee</i> (Organ der EFRAG)
SME	<i>Small and Medium-sized Entities</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
UK-GAAP	<i>United Kingdom Generally Accepted Accounting Principles</i>



Herausgegeben am 30.06.2014

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. h.c. Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2014 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.